

Monitoring der Maßnahmen zu COVID-19 zur Sicherstellung der Belieferung von Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen mit Strom und Gas

Stand 15.9.2020

Hintergrund

Aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 20. März 2020 zur Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Strom und Gas während der Maßnahmen aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes wurde am 25. März 2020 seitens des BMK eine Vereinbarung mit den Verbänden der Strom- und Gasunternehmen (Oesterreichs Energie, Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke und Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen) geschlossen, die zum Ziel hat, die Belieferung von Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen mit Strom und Gas sicherzustellen. Die E-Control wurde um ein Monitoring der Umsetzung ersucht. Die Geltungsdauer der Vereinbarung war zunächst bis 31. Mai 2020 vorgesehen und wurde in weiterer Folge bis 30. Juni 2020 verlängert.

Dieser Bericht deckt den Zeitraum von April bis Juni 2020, also der Geltungsdauer der Vereinbarung, ab.

Hinweis: Aufgrund nachträglicher Datenkorrekturen finden sich in diesem Bericht Aktualisierungen gegenüber den Ergebnissen in früheren Versionen, insbesondere zu den Zahlen zu Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten für April und Mai, die geringer als ursprünglich gemeldet wurden.

Zusammenfassung

- In den Monaten April bis Juni 2020 wurden **Abschaltungen** aufgrund der Verletzung vertraglicher Pflichten in folgendem Ausmaß gemeldet: Strom: 79 im April, 159 im Mai; 321 im Juni; Gas: 30 im April, 60 im Mai, 85 im Juni. Im Mittelwert der Jahre 2017 bis 2019 gab es im Bereich Strom 2.757 (April), 2.921 (Mai) bzw 2.823 (Juni) Abschaltungen, im April 2019 2.651, im Mai 2019 2.684 und im Juni 2.006 Abschaltungen). Auch im Gasbereich sind die Abschaltungen gegenüber dem Vorjahr **massiv zurückgegangen**.
- Im Rahmen der Abfrage wurden – trotz der Möglichkeit, Kommentare abzugeben – keine näheren Erläuterungen zu den Gründen der Abschaltungen genannt.

- Da jeder Abschaltung ein gesetzlich vorgegebenes **qualifiziertes Mahnverfahren** voranzugehen hat, das mindestens zwei Mahnungen unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist vorsieht, ist davon auszugehen, dass die Ursache für die Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen jedenfalls mehr als vier Wochen (in der Praxis wohl länger) vor der Abschaltung eingetreten ist.
- Um eine **Abschaltung abzuwenden**, können sich Kunden im Falle eines vertragslosen Zustandes (wenn also der Lieferant den Vertrag beendet hat) einen **Vertrag mit einem neuen Lieferanten** abschließen. Unberührt bleibt auch stets das Recht auf **Grundversorgung**, das ebenfalls eine Abschaltung verhindert.
- Abgefragt wurden auch die, aufgrund der Vereinbarung **nicht durchgeführten Abschaltungen**. Im Vergleich zu den im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Abschaltungen kam es hier zu einem deutlichen Anstieg. Insgesamt spricht dies dafür, dass deutlich mehr Abschaltungen zu verzeichnen gewesen wären als 2019 (Strom: 10.906 nicht durchgeführte Abschaltungen von April bis Juni 2020, Gas: 3.527 nicht durchgeführte Abschaltungen von April bis Juni 2020). Ob es in diesen Fällen nach dem Auslaufen der Vereinbarung tatsächlich zu einer Abschaltung kommt, bleibt abzuwarten. Es können offene Forderungen in der Zwischenzeit beglichen, Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen worden sein, aber es können auch weitere offene Forderungen hinzugekommen sein. Das qualifizierte Mahnverfahren ist bei einer allenfalls drohenden Abschaltung auch hier jedenfalls einzuhalten.
- Entsprechend der Vereinbarung wurde bei vielen – wenngleich nicht allen – Unternehmen, die **Betreibung von offenen Forderungen** ausgesetzt und auf **Mahngebühren** verzichtet. Es kam allein im Strombereich in knapp 24.000 Fällen zu einer **Reduktion von Teilzahlungsbeträgen**, rund 19.000 **Stundungen** wurden gewährt und rund 7.000 **Ratenzahlungsvereinbarungen** wurden gemeldet.
- Die gemeldeten Abschaltungen, nicht durchgeführten Abschaltungen, Reduktion von Teilzahlungsbeträgen und Stundungen wurden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – **nicht nach Kundengruppen** (Haushaltskunden, Kleinunternehmen und sonstige Unternehmen) **gemeldet**, weil den Unternehmen diese Form der Differenzierung im Regelfall nicht vorliegt.
- Bei der **E-Control** als zentraler Informationsstelle für Strom- und Gaskunden wurde in den Monaten April bis Juni 2020 **kaum vermehrtes Aufkommen an Anfragen** verzeichnet. In den Fällen, in denen sich Kunden explizit wegen COVID-19 an die E-Control gewandt hatten (64 Anfragen, davon 36 zu Abschaltungen), **konnte den Kunden geholfen** werden bzw. durch die Intervention der E-Control eine drohende Abschaltung verhindert werden.
- Insgesamt betrachtet kann aufgrund der gemeldeten Daten geschlossen werden, dass die **Vereinbarung grundsätzlich ihren Zweck erfüllt** hat. Bei der Erhebung zeigt die Rücklaufquote, dass die Branche – inklusive jener Unternehmen, die keine Mitglieder der unterzeichnenden Verbände sind – bemüht war, der Vereinbarung nachzukommen.